



Korporation Stiftung Ried

9050 Appenzell

Synopse Statutenrevision 2025

(7. Entwurf, 30.11.2024)

| Riedstatuten bisherige Fassung | | Riedstatuten neue Fassung |
|--------------------------------|---|--|
| Name, Sitz | I. NAME, SITZ UND ZWECK Art. 1 Unter dem Namen Korporation Stiftung Ried besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art. 30 EG ZGB mit Sitz in Appenzell. | I. NAME, SITZ UND ZWECK Art. 1 Die Korporation Stiftung Ried ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts nach Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012, mit Sitz in Appenzell. |
| Stiftung | Art. 2 ¹ Im Andenken an die im Jahre 1483 von den Stiftern Walter Küchenmeister und dessen Ehefrau Adelheid geb. Baumann, Hugo Baumann und dessen Ehefrau Anna geb. Brunner, sowie Christof Küchenmeister, Kaplan, gegründete Stiftung, deren gesamtes | Art. 2 ¹ Die Korporation Stiftung Ried wurde im Jahre 1483 von Walter und Adelheid Küchenmeister-Baumann, Hugo und Anna Baumann-Brunner und Kaplan Christof Küchenmeister als Stiftung gegründet. Das Stiftungsgut ist unveräusserlich und zu erhalten. |

| | | |
|-----------|---|---|
| | <p>bewegliches und unbewegliches Vermögen der Nutzniessung durch die Armen des Landes und der Erhaltung des Stiftungsgutes zu dienen hatte, bezweckt die Korporation Stiftung Ried, im Rahmen ihrer Möglichkeiten kantonsansässigen Familien und Einzelpersonen in Not beizustehen und Institutionen zu unterstützen, die ihrerseits notleidenden Familien und Einzelpersonen helfen.</p> <p>²Sie stellt in diesem Sinne auf dem Riedareal Baurechtspartellen zur Verfügung.</p> | <p>²Die Korporation Stiftung Ried diene seit alters her mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen den bedürftigen, in den inneren Rhoden des Landes Appenzell wohnhaften, Landleuten.</p> |
| Zweck | | <p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>¹Die Korporation Stiftung Ried bezweckt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, kantonsansässigen Familien und Einzelpersonen in Not beizustehen und Institutionen zu unterstützen, die ihrerseits notleidenden Familien und Einzelpersonen helfen. Dies im Andenken an die 1483 von Walter und Adelheid Küchenmeister-Baumann, Hugo und Anna Baumann-Brunner und Kaplan Christof Küchenmeister gegründete Stiftung, die mit der Überlassung des Stiftungsareals zur Nutzung durch bedürftige Bevölkerungsteile von Appenzell während Jahrhunderten zur Armenunterstützung beitrug.</p> <p>²Die Korporation Stiftung Ried gewährt in diesem Sinne auf dem Riedareal Baurechte im Sinne von Art. 779 ZGB zur Erstellung bzw. zur Beibehaltung von Bauten, die in erster Linie dem selbstgenutzten Wohnen der Baurechtsberechtigten dienen sollen.</p> <p>³Sie kann gestützt auf einen Beschluss der Riedgemeinde auf dem Riedareal selber Wohnbauten erstellen und vermieten sowie zusätzliches Grundeigentum erwerben.</p> |
| Riedareal | <p><i>[bisher im Anhang geregelt]</i></p> | <p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>¹Der Korporationskreis wird als Riedareal bezeichnet. Dieses besteht aus dem ursprünglichen Stiftungsareal (Parzellen Nrn. 1, 32, 33, 350 und 360) und den seither erfolgten Arrondierungen (Parzellen Nrn. 558, 561 und 562).</p> <p>²Die Grenzen des Riedareals sind im Plan «Grenzen des Stiftungs- und Riedareals», Massstab 1:7'500, vom 04. September 2024, erstellt von Hersche Ingenieure AG, festgehalten. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.</p> |

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| Riedgenossen | <p align="center">II. MITGLIEDSCHAFT</p> <p align="center">Art. 3</p> <p>Die Mitglieder der Korporation Stiftung Ried werden Riedgenossen* genannt.</p> <p>* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.</p> | <p align="center">II. ANTEILHABER</p> <p align="center">Art. 5</p> <p>Die Anteilhaber der Korporation Stiftung Ried werden Riedgenossen* genannt.</p> <p><i>* Die Verwendung von männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für alle Geschlechter.</i></p> |
| Persönliche Voraussetzungen | <p align="center">Art. 4</p> <p>Schweizerbürger, welche miteinander verheiratet sind, können Riedgenossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens ein Ehegatte das Landrecht von Appenzell I.Rh. hat, b) sie ihren Wohnsitz auf dem Stiftungsareal haben, und c) im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt sind. <p>²Eine nachträgliche Änderung des Zivilstandes hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft, sofern die Betreffenden die übrigen Voraussetzungen (Landrecht, Wohnsitz und Stimmrecht) weiterhin erfüllen.</p> | <p align="center">Art. 6</p> <p>¹Jede natürliche Person kann Riedgenossin oder Riedgenosse werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) volljährig ist, b) das Schweizer Bürgerrecht besitzt, c) selber oder ihr Ehegatte das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. besitzt, d) auf dem Riedareal ihren Wohnsitz hat, und e) nicht Anteilhaber der Korporation Forren ist. <p>²Personen in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss dem Partnerschaftsgesetz (PartG) vom 18. Juni 2004 sind verheirateten Personen gleichgestellt.</p> <p><i>[Der bisherige Absatz 2 wird mit einer angepassten Formulierung zu Artikel 8 verschoben, wo der Erwerb und der Verlust des Anteilhaberrechts geregelt werden.]</i></p> |
| Eingetragene Partnerschaft | <p align="center">Art. 5</p> <p>Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) vom 18. Juni 2004 entspricht in diesen Statuten derjenigen von Ehegatten.</p> | <p><i>[Die Regelung zur eingetragenen Partnerschaft wird als neuer Absatz 2 in Artikel 6 integriert.]</i></p> |

| | | |
|---------------------------------------|--|--|
| Wartefrist | <p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>¹Eingebürgerte, wieder eingebürgerte und erleichtert eingebürgerte Personen können nur Riedgenossen werden, wenn die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung mindestens 30 Jahre zurückliegt. ²Diese Wartefrist gilt nicht für Personen, die infolge Heirat mit einem Bürger von Appenzell I.Rh. das Landrecht von Appenzell I.Rh. erworben haben.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>Eingebürgerte Personen können frühestens 10 Jahre nach dem Einbürgerungsentscheid Riedgenossen werden. ²Diese Wartefrist gilt nicht für erleichtert eingebürgerte Personen, die das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. infolge Heirat erworben haben.</p> |
| Erwerb/Verlust des Anteilhaberrechtes | <p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>¹Wer Riedgenosse werden will, hat beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Verwaltung prüft, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt und gibt diesem den Entscheid bekannt. Die Mitgliedschaft beginnt an der dem Aufnahmeentscheid folgenden Hoferkilbi. ²Wer aus dem Stiftungsareal wegzieht und innerhalb Jahresfrist nicht zurückkehrt, verliert die Mitgliedschaft beim Ried auf die nächste darauf folgende Hoferkilbi. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>¹Wer Riedgenosse werden will, hat beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Riedkommission prüft, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen für das Anteilhaberrecht erfüllt und gibt diesem den Entscheid schriftlich bekannt. Das Anteilhaberrecht beginnt an der dem Aufnahmeentscheid folgenden Hoferkilbi. ²Das Anteilhaberrecht erlischt auf die nächste Hoferkilbi, wenn ein Riedgenosse seinen ständigen Wohnsitz aus dem Riedareal verlegt und innert Jahresfrist nicht zurückkehrt, oder wenn das Schweizer Bürgerrecht oder das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. durch Verwirkung, Entlassung, Nichtigerklärung oder Entzug verloren geht.</p> |
| Stimmrecht/ Wahlrecht | <p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>¹Bei verheirateten Riedgenossen steht beiden Ehegatten an der Riedgemeinde das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht je einzeln zu. ²Bei Ehegatten kann nur einer der beiden Ehepartner der Verwaltung angehören. ³Verwandte in gerader Linie können nicht gleichzeitig der Verwaltung angehören.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>¹Die Riedgenossen nehmen ihre Rechte und Pflichten persönlich wahr. Sie verfügen an der Riedgemeinde über das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. <i>[Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in Artikel 18 verschoben, wo sich Bestimmungen zur Riedkommission finden.]</i></p> |
| Nutzenauszahlung | <p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>¹Den Riedgenossen kann je nach Rechnungsergebnis ein bescheidener Nutzen ausbezahlt werden. Pro Ehepaar wird nur ein Nutzen ausbezahlt. ²Verwitweten und allein erziehenden Riedgenossen kann ein höherer Nutzen ausbezahlt werden.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>¹Den Riedgenossen kann ein Nutzen ausbezahlt werden. ²Die Festsetzung der Höhe der Nutzenauszahlung erfolgt durch die Riedkommission. Dabei sind alle Riedgenossen gleich zu behandeln.</p> |

| | | |
|---------------|--|--|
| | ³ Getrennt lebende oder geschiedene Personen ohne Kinder oder mit bereits mündigen Kindern haben keinen Anspruch auf einen Nutzen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personen mit unmündigen Kindern wird der Nutzen dem obhuts- bzw. sorgeberechtigten Elternteil ausbezahlt, bis das jüngste Kind mündig ist. | |
| | | |
| Organe | <p>III. ORGANE Art. 10</p> <p>Die Organe der Korporation Stiftung Ried sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Riedgemeinde 2. die Verwaltung 3. die Revisoren | <p>III. ORGANE Art. 11</p> <p>Die Organe der Korporation Stiftung Ried sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Riedgemeinde 2. die Riedkommission 3. die Revisoren |
| Riedgemeinde | <p>1. Riedgemeinde Art. 11</p> <p>¹Die Riedgemeinde ist die Versammlung aller Riedgenossen. ²Die ordentliche Riedgemeinde versammelt sich in der Regel im Monat April. ³Ausserordentliche Riedgemeinden können auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von 40 Riedgenossen einberufen werden.</p> | <p>1. Riedgemeinde Art. 12</p> <p>¹Die Riedgemeinde ist die Versammlung aller Riedgenossen. ²Die ordentliche Riedgemeinde versammelt sich jedes Jahr, in der Regel im Monat April. ³Ausserordentliche Riedgemeinden werden auf Beschluss der Riedkommission oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von wenigstens 40 Riedgenossen einberufen. ⁴Die Einladung zu einer Riedgemeinde hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.</p> |
| Zuständigkeit | <p>Art. 12</p> <p>Die Riedgemeinde ist für folgendes zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung. - Wahl der Verwaltung, der zwei Revisoren und des Ersatzmitglieds sowie des Bannwartes. | <p>Art. 13</p> <p>¹Der ordentlichen Riedgemeinde obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Riedgemeinde, b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, c) Wahl der Riedkommission, der zwei Revisoren und des Ersatzmitglieds, je für die Dauer von einem Jahr, d) Festsetzung der Jahresentschädigung der Riedkommission, |

| | | |
|------------------|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Total- oder Teilrevision der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. - Festsetzung der Höhe der Baurechtserweiterungstaxe und der Baurechtszinsen. - Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder einzelner Stimmberechtigter, deren Anträge schriftlich und fristgerecht eingereicht wurden. | <ul style="list-style-type: none"> e) auf Antrag der Riedkommission die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Riedkommission gemäss Artikel 19 übersteigen, f) Total- oder Teilrevision der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, g) Festsetzung bzw. Anpassung der Höhe der Baurechtszinsen und der Baurechtserweiterungstaxe, h) Beschlussfassung über traktandierte Anträge der Riedkommission oder einzelner Riedgenossen, i) Beschlussfassung über verspätet eingereichte oder an der Riedgemeinde vorgebrachte Anträge von Riedgenossen zur Frage, ob diese der Riedkommission zur Prüfung und Antragstellung zuhanden einer nächsten Riedgemeinde zu überweisen sind. <p>²An einer ausserordentlichen Riedgemeinde können nur jene Geschäfte behandelt werden, für welche diese einberufen worden ist.</p> |
| Teilnahmepflicht | Art. 13 | Art. 14 |
| | Jeder Riedgenosse ist zur Teilnahme an der Riedgemeinde verpflichtet. | ¹ Jeder Riedgenosse ist zur Teilnahme an der Riedgemeinde verpflichtet. ² Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann im Nutzen geschmälert werden. |
| Amtspflicht | Art. 14 | Art. 15 |
| | ¹ Jeder Riedgenosse untersteht bis zum erfüllten 65. Altersjahr der Amtspflicht. ² Wer acht Jahre der Verwaltung angehörte, kann eine Wiederwahl ablehnen. Während des Amtsjahres ausscheidende Verwaltungsmitglieder werden an der folgenden ordentlichen Riedgemeinde ersetzt. ³ Rücktritte sind jeweils spätestens bis zum 31. Januar einzureichen. | ¹ Jeder Riedgenosse untersteht bis zum erfüllten 65. Altersjahr der Amtspflicht. ² Wer gesamthaft vier Jahre der Riedkommission angehörte oder als Revisor amtete, kann eine Wiederwahl ablehnen. Während des Amtsjahres ausscheidende Mitglieder der Riedkommission werden an der folgenden ordentlichen Riedgemeinde ersetzt. ³ Rücktritte sind jeweils spätestens bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen. |
| Antragsrecht | Art. 15 | Art. 16 |
| | Anträge einzelner Stimmberechtigter zu Handen der Riedgemeinde sind der Verwaltung schriftlich bis zum 28. Februar einzureichen. | Anträge von Riedgenossen zuhanden der Riedgemeinde sind der Riedkommission bis zum 28. Februar schriftlich einzureichen. |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Riedkommission/ Zusammensetzung, Ausschlussgründe</p> | <p>2. Verwaltung Art. 16</p> <p>Die Verwaltung besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern.</p> | <p>2. Riedkommission Art. 17</p> <p>¹Die Riedkommission besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern.</p> <p>²Der Riedkommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die miteinander verheiratet sind, oder in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben; b) Personen, die in gerader Linie verwandt sind. <p>²</p> <p><i>[Die Regelung gemäss Absatz 2 fand sich bisher in Artikel 8.]</i></p> |
| <p>Aufgaben</p> | <p>Art. 17</p> <p>Die Verwaltung erledigt die laufenden Geschäfte der Korporation Stiftung Ried. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung, Verpachtung und Pflege der nicht überbauten Teile des Riedareals. - Sichere Anlage der Gelder. - Entscheid über Aufnahmegesuche. - Überprüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen. - Festsetzung der allfälligen jährlichen Nutzensauszahlungen. - Erteilung von Baurechten. - Antragstellung an die Riedgemeinde betreffend Festsetzung der Höhe der Baurechtserweiterungstaxe und der Baurechtszinsen. | <p>Art. 18</p> <p>Die Riedkommission erledigt die laufenden Geschäfte der Korporation Stiftung Ried. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nutzung, Verpachtung bzw. Pflege der nicht überbauten Teile des Riedareals, b) Pflege der Riedwaldungen, c) Wahl des Bannwartes, d) Instandhaltung der im Eigentum der Korporation Stiftung Ried stehenden Bauten und Anlagen, e) Sichere Anlage der Gelder, f) Entscheid über Gesuche um Erteilung des Anteilhaberrechts, g) Periodische Überprüfung der Voraussetzungen für das Anteilhaberrecht, h) Einzug der Baurechtszinsen, i) Festsetzung einer allfälligen Nutzensauszahlung, j) Erteilung von Baurechten, inklusive Festlegung der Baurechtsbedingungen und der Baurechtstaxe, k) Antragstellung an die Riedgemeinde betreffend Festsetzung bzw. Anpassung der Höhe der Baurechtszinsen sowie der Baurechtserweiterungstaxe, l) Vollzug der Beschlüsse der Riedgemeinde, m) Behandlung von Anträgen und Begehren der Riedgenossen, n) Wahrung der allgemeinen Interessen der Korporation Stiftung Ried. |

| | | |
|--------------------------------------|---|--|
| Finanzkompetenz, Prozessvollmacht | Art. 18 | Art. 19 |
| | <p>¹Die Finanzkompetenz der Verwaltung beträgt Fr. 30'000.-.</p> <p>²Die Verwaltung besitzt die Prozessvollmacht.</p> | <p>¹Die Riedkommission kann pro Geschäftsfall über Ausgaben bis Fr. 30'000.- selbständig beschliessen.</p> <p>²Bei darüber hinausgehenden Ausgaben entscheidet die Riedgemeinde.</p> <p>³Die Riedkommission besitzt die Prozessvollmacht.</p> |
| Soziale Aufgaben | Art. 19 | Art. 20 |
| | Die Verwaltung ist befugt, Einzelpersonen und Familien in Not sowie soziale und gemeinnützige Institutionen im Sinne des Stiftungszweckes finanziell zu unterstützen. | Die Riedkommission ist befugt, Einzelpersonen und Familien in Not sowie soziale und gemeinnützige Institutionen im Sinne des Stiftungszweckes finanziell zu unterstützen. |
| Riedpräsident | Art. 20 | Art. 21 |
| | Der Präsident leitet die Riedgemeinde und sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug der Statuten. Er beruft die Verwaltung ein und leitet deren Sitzungen. | <p>¹Der Präsident leitet die Riedgemeinde und sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug der Statuten.</p> <p>²Er beruft die Riedkommission ein und leitet deren Sitzungen.</p> <p>³Er vertritt die Korporation Stiftung Ried nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.</p> |
| Aktuar | Art. 21 | Art. 22 |
| | Der Aktuar ist zugleich Vizepräsident. Er führt die Protokolle der Riedgemeinde und der Verwaltung und besorgt die Korrespondenz. Er führt ein Verzeichnis aller Riedgenossen. | <p>¹Der Aktuar führt die Protokolle der Riedgemeinde und der Riedkommission und besorgt die Korrespondenz im Einvernehmen mit dem Präsidenten.</p> <p>²Er führt ein Verzeichnis aller Riedgenossen.</p> <p>³Er ist Vizepräsident und Stellvertreter des Präsidenten.</p> |
| Kassier | Art. 22 | Art. 23 |
| | <p>¹Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen.</p> <p>²Er kann auf Beschluss der Verwaltung für Abschlussarbeiten ein ausgewiesenes Treuhandbüro beiziehen.</p> | <p>¹Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen und führt darüber Buch.</p> <p>²Er kann mit Zustimmung der Riedkommission für Abschlussarbeiten ein ausgewiesenes Treuhandbüro beiziehen.</p> |
| Unterschriften | Art. 23 | <i>[Die Regelung des Zeichnungsrechts wird in Artikel 21 verschoben.]</i> |

| | | |
|------------------|---|---|
| | Für die Verwaltung zeichnen verbindlich der Präsident und der Aktuar, oder der Präsident und der Kassier. | |
| Entschädigungen | <p style="text-align: center;">Art. 24</p> <p>¹Für ihre Arbeit erhalten die Mitglieder der Verwaltung ein jährliches Wartgeld, dessen Höhe von der Riedgemeinde zu genehmigen ist. ²Die Festsetzung des Sitzungsgeldes liegt im Ermessen der Verwaltung.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 24</p> <p>¹Die Mitglieder der Riedkommission erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe durch die Riedgemeinde festgesetzt wird. ²Die Riedkommission kann für ihre Mitglieder zusätzlich Sitzungsgelder ausrichten. Sie legt die Höhe der Sitzungsgelder fest.</p> |
| Revisoren | <p style="text-align: center;">3. Revisoren Art. 25</p> <p>¹Die Buchführung des Kassiers ist von den Revisoren jährlich zweimal, wovon einmal unangemeldet, zu überprüfen. Die Revisoren haben darüber der Riedgemeinde schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. ²Den Revisionen sollen der Kassier sowie der Präsident oder der Vizepräsident beiwohnen.</p> | <p style="text-align: center;">3. Revisoren Art. 25</p> <p>¹Die Buchführung des Kassiers ist von den Revisoren einmal jährlich zu überprüfen. Die Revisoren haben darüber der Riedgemeinde schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ²Den Revisionen sollen der Kassier sowie der Riedpräsident oder der Vizepräsident beiwohnen.</p> |
| Baurechte | <p style="text-align: center;">IV. BAURECHTE Art. 26</p> <p>¹Die Verwaltung kann jedem im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Schweizerbürger oder im Kanton Appenzell I.Rh. domizilierten juristischen Personen und Personengemeinschaften des OR oder des ZGB einmalig ein Baurecht erteilen. Die Baurechte sind als selbständige und dauernde Rechte im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB zu begründen und ins Grundbuch einzutragen. ²Die baurechtsbelasteten Parzellen bleiben Eigentum der Korporation Stiftung Ried und dürfen nicht mit den auf den Gebäuden lastenden Grundpfandrechten belastet werden.</p> | <p style="text-align: center;">IV. BAURECHTE Art. 26</p> <p>¹Die Riedkommission kann jedem im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Schweizerbürger einmalig ein Baurecht erteilen. Die Baurechte sind als selbständige und dauernde Rechte im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB zu begründen und ins Grundbuch einzutragen. ²Die baurechtsbelasteten Parzellen bleiben Eigentum der Korporation Stiftung Ried und dürfen nicht mit den auf den Gebäuden lastenden Grundpfandrechten belastet werden. ³Über die Nutzung von nicht überbauten Restflächen in der Bauzone entscheidet die Riedkommission.</p> |
| Baurechtsgesuche | <p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p>¹Gesuche um Erteilung eines Baurechtes sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p>¹Gesuche um Erteilung eines Baurechtes sind schriftlich der Riedkommission einzureichen.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>²Über die Baurechtserteilung entscheidet die Verwaltung endgültig.</p> <p>³Möchte ein Baurechtsnehmer die bisher überbaute Grundfläche vergrössern, ist bei der Verwaltung unter Beilage eines Planes ein Gesuch um eine Baurechtserweiterung einzureichen.</p> <p>⁴Die Baurechte werden bevorzugt an Familien mit tiefen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vergeben. Institutionen und juristische Personen müssen einem sozialen Zweck dienen.</p> | <p>²Möchte ein Baurechtsnehmer die bisher überbaute Grundfläche vergrössern, ist bei der Riedkommission unter Beilage eines Planes ein Gesuch um eine Baurechtserweiterung einzureichen.</p> <p>³Die Baurechte werden bevorzugt an Familien vergeben, welche die Baurechtsparzelle für eigene Wohnzwecke nutzen. Baurechte an Institutionen und juristische Personen werden nur erteilt, erweitert oder verlängert, wenn diese dauerhaft einem sozialen Zweck dienen.</p> <p>⁴Über die Erteilung, Erweiterung, Änderung und Verlängerung von Baurechten entscheidet die Riedkommission endgültig.</p> |
| Baurechtstaxe Baurechts- erweiterungstaxe | <p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p>¹Bei der Begründung eines neuen Baurechtes wird eine Baurechtstaxe erhoben. Die Berechnung und der Einzug der im Einzelfall geschuldeten Baurechtstaxe erfolgt durch die Verwaltung.</p> <p>²Bei der Vergrösserung der überbauten Grundfläche wird eine Baurechtserweiterungstaxe erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p>¹Bei der Begründung eines neuen Baurechtes wird eine Baurechtstaxe erhoben.</p> <p>²Bei der Vergrösserung der überbauten Grundfläche wird eine Baurechtserweiterungstaxe erhoben.</p> |
| Baurechtszins | <p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p>¹Jeder Baurechtsnehmer hat nach Massgabe der Fläche seiner Baurechtsparzelle einen jährlichen Baurechtszins zu bezahlen.</p> <p>²Bei noch nicht vermarkten Baurechtsparzellen ist die ermittelte Fläche des Vermessungsplanes vom Jahre 1910 massgebend. Bei einer Handänderung sowie bei der Einreichung eines Baugesuches ist die Parzelle auf Kosten des Baurechtsnehmers vom amtlichen Geometer vermessen und vermarken zu lassen. Ergibt die Vermessung kleinere Parzellenmasse, wird der Baurechtszins entsprechend reduziert. Die in der Vergangenheit zuviel bezahlten Baurechtszinsen kann der Baurechtsnehmer von der Korporation Stiftung Ried nicht zurückfordern.</p> <p>³Die Festsetzung der Baurechtszinsen und der den Riedgenossen zustehenden Reduktion erfolgt durch die Riedgemeinde auf Antrag der Verwaltung.</p> <p>⁴Bei Baurechtsparzellen ausserhalb der gesetzlichen Bauzonen kann der Baurechtszins von der Verwaltung nach Ermessen reduziert werden.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p>¹Jeder Baurechtsnehmer hat nach Massgabe der Fläche seiner Baurechtsparzelle einen jährlichen Baurechtszins zu bezahlen.</p> <p>²Die Grundsätze für die Festsetzung bzw. Anpassung der Baurechtszinse werden auf Antrag der Riedkommission durch die Riedgemeinde festgelegt. Dabei kann zwischen Riedgenossen und Nicht-Riedgenossen, zwischen natürlichen und juristischen Personen, zwischen einer Wohnnutzung und einer gewerblichen oder gemischten Nutzung sowie zwischen selbst bewohnten bzw. genutzten und ganz oder teilweise vermieteten Wohn- oder Geschäftshäusern unterschieden werden.</p> <p>³Die Baurechtszinse können alle fünf Jahre an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Diese Anpassungen werden den Baurechtsnehmern durch die Riedkommission angezeigt.</p> <p>⁴Bei Baurechtsparzellen ausserhalb der gesetzlichen Bauzonen kann der Baurechtszins von der Riedkommission nach Ermessen reduziert werden.</p> <p>⁵In anderen Fällen kann die Riedkommission auf begründetes, schriftliches Gesuch den Baurechtszins für Riedgenossen vorübergehend reduzieren sowie ganz oder teilweise erlassen. Die Riedkommission entscheidet endgültig.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | ⁵ Eine allfällige weitere Reduktion des Baurechtszinses oder ein vorübergehender Erlass des Baurechtszinses für Riedgenossen kann in begründeten Fällen bei der Verwaltung schriftlich beantragt werden. | |
| Überbauungspflicht/ Rückabwicklung | Art. 30 Baurechtsparzellen sind innert zwei Jahren nach Begründung des Baurechtes zu überbauen. Läuft die Frist unbenützt ab, hat die Verwaltung nach Massgabe des Baurechtsvertrages das Recht, die Rückabwicklung zu verlangen. | Art. 30 Baurechtsparzellen sind innert zwei Jahren nach Begründung des Baurechtes zu überbauen. Läuft die Frist unbenützt ab, hat die Riedkommission nach Massgabe des Baurechtsvertrages das Recht, die Rückabwicklung zu verlangen. |
| Verbot von Unterbaurechten und Stockwerkeigentum | Art. 31 Die Begründung von Unterbaurechten, von ausgeschiedenem Miteigentum oder von Stockwerkeigentum im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist den Baurechtsnehmern auch ohne ausdrückliche Festlegung in den Baurechtsverträgen untersagt. | Art. 31 Die Begründung von Unterbaurechten, von ausgeschiedenem Miteigentum oder von Stockwerkeigentum im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist den Baurechtsnehmern auch ohne ausdrückliche Festlegung in den Baurechtsverträgen untersagt. |
| Handwechsel | Art. 32 ¹ Die Baurechte sind übertragbar und vererblich. ² Bei Handwechseln kann lediglich das Baurecht als selbständiges Recht auf den Käufer übergehen. Die Stiftung hat das Vorkaufsrecht nach Massgabe von Art. 682 Abs. 2 ZGB. Dieses Vorkaufsrecht geht einem allfälligen Vorkaufsrecht von Miteigentümern im Sinne von Art. 682 Abs. 1 ZGB vor, sofern im Baurechtsvertrag nicht darauf verzichtet wurde (z.B. für Erbgang und Erbteilung, für Verkauf an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder an Geschwister sowie für Verkauf eines unausgeschiedenen Miteigentumsanteils an einen anderen Miteigentümer). Bei jeder Handänderung (Erbgang, Kauf, Schenkung etc.) sind noch nicht vom amtlichen Geometer vermarkte Parzellen durch den Erwerber auf seine Kosten vermessen und grundbuchamtlich eintragen zu lassen. ³ Für die Grenzfestlegung ist die Riedverwaltung zuständig. | Art. 32 ¹ Die Baurechte sind übertragbar und vererblich. ² Bei Handwechseln kann lediglich das Baurecht als selbständiges Recht auf den Käufer übergehen. Die Korporation Stiftung Ried hat das Vorkaufsrecht nach Massgabe von Art. 682 Abs. 2 ZGB. Dieses Vorkaufsrecht geht einem allfälligen Vorkaufsrecht von Miteigentümern im Sinne von Art. 682 Abs. 1 ZGB vor, sofern im Baurechtsvertrag nicht darauf verzichtet wurde (z.B. für Erbgang und Erbteilung, für Verkauf an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder an Geschwister sowie für Verkauf eines unausgeschiedenen Miteigentumsanteils an einen anderen Miteigentümer). <i>[Der zweite Satz des bisherigen Absatzes 3 wird mit einer leicht angepassten Formulierung in Artikel 26 Absatz 3 verschoben.]</i> |

| | | |
|----------------------|--|--|
| | Ihr steht das Recht zu, nicht überbaute und unvermarktete Restparzellen in der Bauzone im Interesse der Stiftung nutzbringend zu verwerten, gegebenenfalls angrenzenden Baurechtsgrundstücken zuzuteilen. | |
| Erschliessungskosten | <p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>Die Stiftung ist weder zur Voll- noch zur Teilfinanzierung von Baulanderschliessungen verpflichtet. Erschliessungsbeiträge können von der Riedgemeinde gesprochen werden.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>¹Die Korporation Stiftung Ried ist weder zur Voll- noch zur Teilfinanzierung von Baulanderschliessungen verpflichtet. ²Über allfällige Erschliessungsbeiträge entscheidet die Riedgemeinde.</p> |
| Wald | <p style="text-align: center;">V. WALD- UND BODENNUTZUNG</p> <p style="text-align: center;">Art. 34</p> <p>Sämtliche Riedwaldungen stehen unter Aufsicht der Verwaltung und sind von ihr nach Massgabe der forstwirtschaftlichen Vorschriften zu bewirtschaften.</p> | <p style="text-align: center;">V. WALD- UND BODENNUTZUNG</p> <p style="text-align: center;">Art. 34</p> <p>Die Riedwaldungen stehen unter Aufsicht der Riedkommission und sind von ihr nach Massgabe der Waldgesetzgebung zu bewirtschaften.</p> |
| Bannwart | <p style="text-align: center;">Art. 35</p> <p>¹Zur Überwachung des Waldbestandes und der mit der Bewirtschaftung verbundenen Arbeiten bestimmt die Riedgemeinde einen Bannwart. ²Dieser kann auch zur Durchführung und Überwachung von Arbeiten im übrigen Riedareal beigezogen werden.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 35</p> <p>¹Zur Überwachung der Riedwaldungen und der mit der Bewirtschaftung verbundenen Arbeiten bestimmt die Riedkommission einen Bannwart. ²Dieser kann von der Riedkommission oder direkt vom Präsidenten auch zur Durchführung und Überwachung von Arbeiten im übrigen Riedareal beigezogen werden.</p> |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| | | |
| Nicht überbautes Gebiet | <p style="text-align: center;">Art. 36</p> <p>¹Der Verwaltung steht es zu, in Notzeiten den unüberbauten Teil des Riedareals zum Wohle der Allgemeinheit zu verwenden bzw. zur vorübergehenden Verwendung freizugeben. ²Allfällige Vorkommen von Lehm, Kies, Sand, Wasser usw. sind Eigentum der Stiftung.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 36</p> <p>¹Der Riedkommission steht es zu, in Notzeiten den unüberbauten Teil des Riedareals zum Wohle der Allgemeinheit zu verwenden bzw. zur vorübergehenden Verwendung freizugeben. ²Allfällige Vorkommen von Lehm, Kies, Sand, Wasser usw. sind Eigentum der Korporation Stiftung Ried.</p> |
| Landverkäufe | <p style="text-align: center;">Art. 37</p> <p>Das gesamte Stiftungsareal ist grundsätzlich unverkäuflich. Teile des Stiftungsareals können nur im Interesse der Öffentlichkeit und nur auf Beschluss der Riedgemeinde und mit Bewilligung des Grossen Rates verkauft werden, es sei denn bei Abtretungen von Bodenflächen an öffentliche Strassen oder bei Grenzregulierungen.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 37</p> <p>¹Das gesamte Riedareal ist grundsätzlich unverkäuflich. ²Teile des Riedareals können nur im Interesse der Öffentlichkeit und nur auf Beschluss der Riedgemeinde verkauft werden. ³Verkaufsbeschlüsse der Riedgemeinde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.</p> |
| Riedopfer | <p style="text-align: center;">VI. RIEDOPFER</p> <p style="text-align: center;">Art. 38</p> <p>Als Dank an die edlen Stifter des Riedes findet alljährlich, im Mai und im September, je ein Gedenkgottesdienst statt, die Riedjahrzeit, auch Riedopfer genannt. Die Teilnahme an den beiden Riedopfern ist Ehrenpflicht eines jeden Riedgenossen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann im Nutzen geschmälert werden.</p> | <p style="text-align: center;">VI. RIEDOPFER</p> <p style="text-align: center;">Art. 38</p> <p>¹Als Dank an die edlen Stifter des Riedes findet alljährlich ein Gedenkgottesdienst statt, die Riedjahrzeit, auch Riedopfer genannt. ²Die Teilnahme am Riedopfer ist Ehrenpflicht eines jeden Riedgenossen. ³Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann im Nutzen geschmälert werden.</p> |
| Übergangsbestimmungen | <p style="text-align: center;">VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p style="text-align: center;">Art. 39</p> <p>Wer bei Inkrafttreten dieser Statuten Riedgenosse ist, bleibt dies auch weiterhin.</p> | <p style="text-align: center;">VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p style="text-align: center;">Art. 39</p> |

| | | |
|---------------|--|---|
| | | <p>¹Wer bei Inkrafttreten dieser Statuten Riedgenosse war, bleibt dies weiterhin.</p> <p>²Verwitwete Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Statuten bei der Nutzensauszahlung den Ehepaaren gleichgestellt waren, behalten diese Stellung.</p> |
| Inkrafttreten | <p style="text-align: center;">Art. 40</p> <p>Diese Statuten treten nach Annahme durch die Riedgemeinde und der Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft und ersetzen jene vom 30. März 1992. Diese Statuten wurden von der Riedgemeinde am 5. April 2008 angenommen.</p> <p>Der Präsident: Der Aktuar: sig. Toni Heim sig. Robert Weishaupt</p> <p>Diese Statuten wurden vom Grossen Rat am 20. Oktober 2008 genehmigt.</p> | <p style="text-align: center;">Art. 40</p> <p>Diese Statuten treten nach Annahme durch die Riedgemeinde und der Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft und ersetzen jene vom 5. April 2008.</p> <p>Diese Statuten wurden von der Riedgemeinde am angenommen.</p> <p>Der Präsident: Der Aktuar: sig. Christian Manser sig. Roman Manser</p> <p>Diese Statuten wurden vom Grossen Rat am genehmigt.</p> |
| | <p style="text-align: center;">Grenzen des Kreises Ried</p> <p>aufgehoben</p> | |

GRENZEN DES STIFTUNGS- UND RIEDAREALS

Gemäss beiliegender Karte

Das Stiftungsareal, besteht aus den Parzellen Nr. 1, 32, 33, 350 und 360. Dieses ist das rot eingefärbte Gebiet der beiliegenden Karte, welche integrierender Bestandteil dieser Stauten ist, erstellt von Ing. Büro Hersche am 13. Mai 2008.

Das gemäss beiliegendem Plan blau eingefärbte Gebiet ist dem Stiftungsareal angegliedert und bildet mit diesem zusammen das Riedareal.
Es umfasst folgende Liegenschaften:

- Parzelle Nr. 558, Waldparzelle, abgetreten von der Skilift Appenzell-Sollegg AG im Ausmass von 63 a als Ersatz für den Wald, welcher für Skiliftrasse und Abfahrtsschneisen abgeholzt werden musste
- Parzelle Nr. 561 (61 a), Waldparzelle Büsselismoos
- Parzelle Nr. 562, die Liegenschaft untere Sollegg (11,7 ha), welche im Jahre 1919 durch Riedgemeindebeschluss gekauft wurde, als Ersatz für den damals verlorenen Boden (ca. 80 a) beim Bau der Appenzeller Bahn.

Das ursprüngliche Stiftungsareal hatte eine Fläche von ca. 60 ha, wovon ca. 40 ha Bau- und Wiesland und ca. 20 ha Wald.

[Die Beschreibung des Stiftungs- und Riedareals soll neu in den Statuten zu finden sein, und zwar in einem neuen Artikel 4.]